

Grundwasserförderung zur Bewässerung/ Beregnung

Grundwasserförderung zur Bewässerung/ Beregnung

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

1. Die Anlage eines Gartenbrunnens zur Bewässerung des eigenen Gartens bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da Grundwasserentnahmen für den Haushalt und in geringen Mengen vom Wasserrecht erlaubnisfrei gestellt werden. Sobald jedoch Nachbarhaushalte mitversorgt werden sollen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ein Vordruck hierzu existiert derzeit leider noch nicht. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die unten genannte Mitarbeiterin der unteren Wasserbehörde.
2. Die Förderung von Grundwasser zur Bewässerung gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Kulturen (Beregnung) ist in jedem Fall erlaubnispflichtig. Dies ist erforderlich, weil es sich zum einen in der Regel um große Mengen handelt und zum anderen auch an den Bau des Brunnens bestimmte Anforderungen zu stellen sind: Der Brunnen stellt eine künstliche Verbindung zwischen der Geländeoberfläche und dem (zu schützenden) Grundwasser dar. Durch entsprechende bauliche Vorkehrungen muss sichergestellt werden, dass weder Düngemittel, noch Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder sonstige Verunreinigungen über den Brunnen ins Grundwasser gelangen können. Im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid sind die für die Örtlichkeit notwendigen Regelungen festzuschreiben.

Vordruck : Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Wasser zur Beregnung landwirtschaftlicher/ gärtnerischer Kulturen.